



PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 WA Allgemeines Wohngebiet
 MD Dorfgebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 II Geschosshöhe
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 ED Einzel- und Doppelhaus
 DH Doppelhaus
 Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen/ Wege
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Öffentliche Parkplätze
 Einfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs. 6 BauGB)
 Freileitung
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Retentionsflächen
- Wassnahmen und Flächen für Wassnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen
- Flächen für Versorgungsanlagen – Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs.6 BauGB)
 Pumpstation (unterirdisch)

- Sonstige Planzeichen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Bau(GB) Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6)
- Für die auf öffentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Auf die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.
- Für die auf öffentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Die Pflanzfläche der Bäume müssen eine Mindestgröße von 2 x 2 m aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.
- 1.6.2 Spezielle Landschaftspflegemaßnahmen auf privaten Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z. B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Soweit auf privaten Grundstücken Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, sind diese durch eine mindestens zweireihige Strauchpflanzung mit einem Pflanzraster 1 x 1,5 m und Pflanzen gemäß Pflanzliste (siehe Plan) zu erfüllen.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (8) BauGB)
- Die entsprechend ausgewiesenen Flächen sind als extensiv genutzte Wasserflächen zu entwickeln. Die Entwässerungsgräben sollen naturnah gestaltet werden. Sie sind mit standorttypischen Pflanzen der Röhrichte zu bepflanzen.
- Die Pflegemaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung durchzuführen. Die Verwendung von Herbiziden und Düngemittel ist in Bereich der Retentionsflächen und Entwässerungsgräben aus Gründen des Grundwassererschutzes untersagt.
- Das Baugelände ist so zu gestalten, dass der Grad der Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Flächen für Zufahrtsstraßen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

HINWEISE

Füllenschema der Nutzungsschablonen

Baugelände	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ

max. Traufhöhe
max. Firsthöhe
Bauweise

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 - Gesetz zum Schutz des Bodens – BBodSchG
 - Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz LNatSchG
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
 - Planzverordnung 1990 (PlanZV90)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
 - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)
- Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der am 01.12.2009 rechtskräftigen Fassung.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- #### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB, BauNVO)
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 5 BauNVO)
- 1.1.1 Wohngebiet (WA)
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude.
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
 - Die Nutzungen nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO werden ausgeschlossen.
 - Die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauNVO sind unzulässig.
- 1.1.2 Dorfgebiet (MD)
 Zulässig sind:
 - Wirtschaftstestellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.
 - Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeiten.
 - Sonstige Wohngebäude.
 - Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
 - Sonstige Gewerbebetriebe.
 - Die Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 7-9 BauNVO werden ausgeschlossen.
 - Die Ausnahmen nach § 5 (3) BauNVO sind unzulässig.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Grund- und Geschossflächenzahl
 Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind gem. § 20 (2) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- 1.3 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
 Die Höchstzahl der Wohneinheiten wird auf 2 Wohneinheiten je Gebäude festgesetzt.
- 1.4 Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)
 Garagen und Nebenanlagen sind auf den Grundstücken zulässig.
 Garagen, die parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, müssen einen Abstand von mind. 0,5 m zu diesen einhalten.
- 1.5 Aufschüttungen (§ 9 (1) Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 Zur Herstellung des Straßenröfens sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauelemente (Rückenschüttungen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von ca. 30 cm erforderlich.
 Auf den Baugrundstücken sind im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen in der Höhe von ca. 1,0 m erforderlich. Diese sind durch Auffüllungen der Baugrundstücke an das Straßenniveau anzupassen.
- 1.6 Landschaftspflegemaßnahmen
- 1.6.1 Landschaftspflegemaßnahmen allgemein (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)
 Die eingetragenen Planzstandorte sind einzuhalten, geringfügige Veränderungen sind zulässig, wenn Einbauten oder Leitungsstrassen dies erfordern. Die vorgegebenen Pflanzarten stellen eine Auswahl dar, die überwiegend angepflanzt werden muss. Die Bepflanzung muss spätestens im Anschluss an die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode abgeschlossen werden.
 Darüber hinaus ist je Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbau - vorzugsweise ein Obstbaum - zu pflanzen.
 Auf die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.
 Für die auf öffentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- 1.6.2 Spezielle Landschaftspflegemaßnahmen auf privaten Grundstücken (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z. B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
 Soweit auf privaten Grundstücken Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, sind diese durch eine mindestens zweireihige Strauchpflanzung mit einem Pflanzraster 1 x 1,5 m und Pflanzen gemäß Pflanzliste (siehe Plan) zu erfüllen.
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (8) BauGB)
 Die entsprechend ausgewiesenen Flächen sind als extensiv genutzte Wasserflächen zu entwickeln. Die Entwässerungsgräben sollen naturnah gestaltet werden. Sie sind mit standorttypischen Pflanzen der Röhrichte zu bepflanzen.
 Die Pflegemaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung durchzuführen. Die Verwendung von Herbiziden und Düngemittel ist in Bereich der Retentionsflächen und Entwässerungsgräben aus Gründen des Grundwassererschutzes untersagt.
 Das Baugelände ist so zu gestalten, dass der Grad der Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Flächen für Zufahrtsstraßen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- 1.8 Kompensationsmaßnahmen § 1a BauGB
 Zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Flächen im Gewann „Südliche Holzschlag/Brech“ Gemarkung Neuburg, in der Größe von 0,85 ha und im Gewann „Kathreinwieschen“ in der Größe von 0,35 ha aufgeführt. Die Kompensationsmaßnahme wird den Baugrundstücken sowie der Erschließungsanlage anteilig zugerechnet.
- 1.9 Höhenlage
 Traufhöhe, Firsthöhe (§ 8 Abs.2 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)
 Bergpunkt (Bspunkt) für die Traufhöhen und Firsthöhen ist die Gehwegunterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (in Gebäudemitte).
 Die Traufhöhe (Hochpunkt) wird definiert durch den Schnittpunkt Außenkante Wand/ Oberfläche Dachhaut. Traufhöhe bei Doppelhäusern
 Die Traufhöhe für Doppelhäuser muss der maximalen Traufhöhe der Nutzungsschablonen entsprechen. Abweichungen nach unten sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beide Doppelhaushälften einheitliche Traufhöhen erhalten. Unterschiedliche Traufhöhen bis zu einer Differenz von 0,5 m sind zulässig.
- 1.10 Leitungsrecht (§) (1) Nr. 21 und (8) BauGB
 Die Leitungsrechte auf privaten Grundstücken dienen der Ableitung des Oberflächenwassers (Gemeinde/Verbandsgemeinde). Die Flächen mit Leitungsrechten dürfen nicht überbaut werden.
- 1.11 Zufahrtsgebote § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Zufahrtsgebote können verändert werden, wenn verkehrliche Belange nicht entgegen stehen.

BAUDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 88 LAUO)

- 2.1 Dächer
 Als Dachform werden geneigte Dächer mit beiderseits gleicher Dachneigung festgesetzt.
 Die Dachneigung muss für freistehende Gebäude 26° - 40° und für Doppelhäuser 35° betragen. Ausnahmeweise können Doppelhäuser mit einer Dachneigung von 29° - 30° errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass beide Doppelhaushälften einheitliche Dachneigungen erhalten.
 Für Garagen darf die Dachneigung bis auf 15° reduziert werden.
 Für Garagen sind ausnahmeweise auch Flachdächer zulässig, wenn diese begrünt werden (s. Hinweis Punkt 3.7).
- 2.2 Dachaufbauten, Dachneigungen
 Dachneigungen sind bis max. 12° der jeweiligen Dachfläche zulässig.
- 2.3 Einfriedungen
 An verkehrsberuhigten Flächen (Verkehrsflächen ohne Trennung der Verkehrsarten) angrenzende Grundstücke dürfen Einfriedungen nur ab der Baugrenze errichtet werden. Der Bereich zwischen öffentlicher Straße und Baugrenze ist Einfriedungen freizuhalten.
 An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig.
- 2.4 Fassadenbegrünung
 Soweit Garagen parallel zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden, sind die zu diesen Flächen (=Straße) orientierten Außenwände durch Rankpflanzen zu begrünen.
- #### 3. Hinweise zum Bebauungsplan
- 3.1 Archaische Denkmale
 Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauherr/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
 Die ausführenden Baufirmen sind einträglich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen. Danach ist jeder zulässige kommende archaische Fund unmittelbar zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauherr/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- 3.2 Altlasten
 Sollten sich im Rahmen der Neubaueingriffe Hinweise auf das Vorhandensein Altlasten ergeben, ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt, Regionale Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.
- 3.3 Baugrund
 Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten.
- 3.4 Regenwasserversickerung
 Private Flächen
 Es wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers als Gießwasser empfohlen. Soweit zusätzlich zu der zentralen Versickerung von Oberflächenwasser auch dezentrale Versickerungen auf den Baugrundstücken in Sickeranlagen durchgeführt werden, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Kreisverwaltung - Untere Wasserbehörde. Ausnahme hiervon: großflächige Versickerungen über die belebte Bodenschicht.
 Öffentliche Flächen
 Das Niederschlagswasser wird durch Regenwasserkanäle abgeleitet und dem Entwässerungsgraben zugeführt.
 Für die Entleitung von Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen in den vorhandenen Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis - unter Einreichung der entsprechenden Antragsunterlagen bei der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt/Waldring - zu beantragen.
- 3.5 Empfehlung zur Kellerabstimmung/Hochwasserschutz
 Da insbesondere im Frühjahr mit sehr hohem Grundwasserstand zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als wasserdichte Wanne dringend empfohlen. Soweit die Gebäude näher als 6 m an Versickerungsflächen herangekürzt werden, ist in jedem Fall ein wasserdichter Keller auszuführen.
 Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinebene. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass sich auch bei einer Zustimmung zu dem Erweiterungsbau kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt. Auf die möglichen Maßnahmen der individuellen baulichen Hochwasservorsorge in Plankapitel 2.8 der Begründung wird eindringlich hingewiesen.
- 3.6 Straßenbeleuchtung
 Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQD) wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschließlich Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 nm (z.B. Natriumdampf/Na).
- 3.7 Begrünung von Flachdächern
 Die Dachbegrünung soll mit einer Vegetationsschicht (Gräser, Dachmoos, Moos, standortbedingte Stauden, Sträucher und geeigneter Material (Erd- bzw. Substratstärke ca. 5-30 cm) ausgebildet werden.
- 3.8 Bodenschutz
 Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollen beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.
 Der Aushub ist auf schwebende Belastungen (Öl, Blumenerde, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgut zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
 Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedenkliche Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
 Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2 m Höhe erfolgen, auf Schutz vor Verwehung sollte gesorgt werden.
 Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Fellen, Farben u.a.) und nichtmetallische Baugruben- oder ortsbauweise abgetragen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mauern, Baugruben, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
 Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdrängungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollen mechanische und/oder pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Entsaufen von Tiefwürden wie z.B. Lupine, Luzerne, Phacelia und Örtlich) durchgeführt werden.
 Die Bodenverdrängung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenfestlegungen sollen dort, wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien (Fahrzeuge, etc.) in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garagenverkleidungen etc. werden Rasengittersteine oder Plaster mit großen Fugen empfohlen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Änderungsbeschluss Ortsgemeinderat Neuburg am 13.01.09
- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit im Amtsblatt Nr. 19/2009 vom 08.05.09
- Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.05.09 bis 18.06.09
- Beteiligung der berührten Behörden mit Schreiben vom 04.05.09 bis 18.06.09
- Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Ortsgemeinderat am 01.12.09
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 24 I GemO im Ortsgemeinderat Neuburg am 01.12.09
- Neuburg, den 01.12.09
 Ortsgemeinderat
 Ortsgemeinderäte
- Mitteilung an die Behörden und Einwander über die Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen mit Schreiben vom 03.12.09
- Vorstehende Satzung wird hiermit aufgefertigt: Neuburg, den 1.12.09
 Ortsgemeinderat
 Ortsgemeinderäte
- Diese vereinfachte Änderung des Bauplanes „Wörtherstücke II“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32/2009 vom 25.12.09 rechtsverbindlich geworden – § 10 III BauGB – Neuburg, den 25.12.09
 Ortsgemeinderat
 Ortsgemeinderäte

Pflanzliste für private Gärten und Straßenflächen:

- Sträucher
 Cornus sanguinea
 Cornus mas
 Cornus ovata
 Prunus spinosa
 Sambucus nigra
 Viburnum opulus
 Cotoneaster monogona
 Cornus ovata
 Rosa canina
 Lonicera xylosteum
- Bäume 1. Ordnung
 Quercus robur
 Quercus petraea
 Fagus sylvatica
 Thuja occidentalis
 Fraxinus excelsior
 Prunus avium
 Acer pseudoplatanus
 Obstbaumarten
- Bäume 2. Ordnung
 Acer campestre
 Sorbus aucuparia
 Sorbus aria
 Cotoneaster coccineus
- Stieleiche
 Traubeneiche
 Hainbuche
 Winterlinde
 Hainleite
 Eiche
 Tanne
 Kiefer
 Buche
 Bergahorn
- Feldahorn
 Eberesche
 Mehlbeere
 Rotahorn

Pflanzliste an feuchten bis frischen Standorten (Versickerungsgräben)

- | | |
|---------------------|-----------------|
| Viburnum opulus | - Schneeball |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Cornus ovata | - Hainbuche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |
| Salix fragilis | - Bruchweide* |
| Salix purpurea | - Pappulweide* |
| Salix viminalis | - Korweide* |
| Salix alba | - Silberweide* |
| Salix alba | - Öhrchenweide* |
| Prunus padus | - Traubeneiche |
| Ulmus laevis | - Ulme |
| Quercus robur | - Stieleiche |
| Fraxinus excelsior | - Eiche |
| Ainus glutinosa | - Schwarzahorn* |
| Ainus incana | - Grinerle* |
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn* |
| Betula verrucosa | - Sandbirke* |
| Betula pubescens | - Moorbirke* |
| Populus tremula | - Zitterpappel* |
- Pflanzenarten*

GEMEINDE NEUBURG

BEBAUUNGSPLAN
 "WÖRTHERSTÜCKE II"
 2. Änderung nach § 13 BauGB

RECHTSFESTSETZUNGEN M 1 : 500

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000

PROJEKTBEARBEITUNG:
 Dipl.-Ing. (FH) Doris Meyer

DATUM: 01.12.2009

Projekt-Nr. 214-32

Pröll Architekten
 RÖMELSTRASSE
 76227 KARLSRUHE
 TEL.: 071/46474-0
 FAX: 071/46474-9
 E-MAIL: info@proell.de